**2. Hinweisschreiben im Schuljahr 2021/2022**

**hier: Hinweise zur Masken- und Testpflicht ab Montag, dem 16. August 2021**

Liebe Eltern,

die ersten beiden Schulwochen sind gut verlaufen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass nach Ablauf dieser zwei Schulwochen, **ab Montag, 16.08.2021,** **die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung (MNB) für jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, ausgesetzt ist.**

Die diesbezügliche Regelung finden Sie in § 3a der aktuell geltenden 3. Schul-Corona-Verordnung.

***§ 3aAussetzung und Wiedereinführung der Mund-Nase-Bedeckungspflicht***

1. *In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 0 (grün) oder Stufe 1 (gelb) zugeordnet sind, besteht nach der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 2 Satz 2 keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen nach § 6 dieser Verordnung (d.h. schulische Veranstaltungen Schulgesetz Teil 7.*
2. *In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei*

*aufeinander folgenden Tagen Stufe 2 (orange) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind, hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.*

Das Tragen einer MNB ist freiwillig selbstverständlich möglich.

Die bestehende Regelung beinhaltet, dass **die Pflicht zum Tragen der MNB** in Landkreisen und kreisfreien Städten in den **Schulen erst dann wieder eintritt, wenn sie nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen der Ampelstufe 2 (orange) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind. In diesen Fällen hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, eine MNB zu tragen. Ausnahmen hiervon sind in der o. g. Verordnung geregelt.**

Die risikogewichtete Einstufung der Landkreise und kreisfreien Städte wird durch das Hauptkriterium, die Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle, bestimmt. Darüber hinaus werden als Nebenkriterien auch die Hospitalisierungsquote sowie die Auslastung der Intensivbetten berücksichtigt. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 150 gilt ausschließlich das Hauptkriterium zur Einstufung in die Stufe 5. Die Einstufung wird täglich vom Landesamt für Gesundheit und Soziales bekannt gegeben (www.lagus.mvregierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie).

**Außerdem gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte sowie Referendarinnen und Referendare weiterhin die Verpflichtung, sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu testen (§ 1a der 3. Schul-Corona-Verordnung).** Hiervon ausgenommen sind vollständig Geimpfte sowie Genesene. Es gelten weiterhin die bestehenden Verfahren. Die Testpflicht gilt auch bei mehrtägigen Schulfahrten.

Mit freundlichen Grüßen

C. Fechtner

Schulleiterin